

Ehegatten gleichermaßen zur Ehezerstörung beigetragen haben. Eine mögliche Unterbelegung von Wohnraum und größere Schwierigkeiten bei der Unterbringung des zur Räumung verpflichteten Ehegatten sollten Veranlassung geben, das zuständige Wohnraumlösungsorgan zu hören (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FGB). Es kann sich so alsdann auf etwa notwendig werdende Vorkehrungen einrichten und im Gerichtsverfahren seine Vorstellungen darlegen. Auf die Entscheidung über die Zuteilung der Wohnung und des Hausgrundstücks können diese Umstände dann keinen maßgeblichen Einfluß gewinnen, wenn, wie im vorliegenden Fall gegeben, der Rat der Stadt L. selbst keine Bedenken gegen die Zuteilung der Wohnung an den Verklagten erhob. Das Gesagte trifft auch hinsichtlich der Belastung zu, die auf die Klägerin im Falle eines von ihr vorzunehmenden Umzugs zukommen könnte. Ein solcher Umstand muß für das Gericht allenfalls Veranlassung sein, darauf Einfluß zu nehmen, daß beim Umzug notwendige Unterstützung gegeben wird.

Aus den bisherigen Darlegungen ist ersichtlich, daß es nicht anging, zunächst über die Ehwohnung zu befinden und sodann, gewissermaßen als notwendige Konsequenz dessen, daß der Klägerin die Wohnung zugewiesen wurde, ihr auch das Hausgrundstück zuzuteilen. Ein solches Vorgehen kann unter anderen Voraussetzungen als sie hier Vorgelegen haben — z. B. bei der Entscheidung über Wohnung und Mehrfamilienhaus — möglicherweise gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Fall hingegen, der dadurch charakterisiert wird, daß die eheliche Wohnung und das gemeinschaftliche Hausgrundstück eine Einheit in dem Sinne bilden, daß die Wohnung nicht dem einen und das Grundstück nicht dem anderen zugeteilt werden kann, müssen die die Wohnung und das Hausgrundstück betreffenden Umstände im Zusammenhang gewürdigt werden.

Die örtlichen Organe und die Einwohner von L. bekundeten großes Interesse an dem Streitfall. Das hätte für das Bezirksgericht Veranlassung sein müssen, daran anknüpfend, gesellschaftlich nützliche Aktivität zu entfalten und sie für die gesellschaftlich wirksame Lösung des Konflikts zu nutzen. Indem das Bezirksgericht die Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Aufklärung der Sachumstände, zur erzieherischen Einflußnahme auf die Parteien und zur Rechtsfindung und Rechtsverwirklichung nicht beachtete, ist es seiner Verantwortung zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie, zur Entfaltung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Anerkennung sozialistischer Verhaltensweisen (§ 2 Abs. 4 FVerfO) nicht nachgekommen.

Aus all diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 34 und 39 FGB und §§ 2 und 25 FVerfO in dem dargelegten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte wird das Bezirksgericht die fehlenden Feststellungen noch zu treffen und alle maßgeblichen Kriterien in ihrem Zusammenhang und ihrer Wechselwirkung zu würdigen haben.

Sollte sich ergeben, daß der Klägerin in absehbarer Zeit entsprechender Wohnraum in ihrem Hausgrundstück in L. zugewiesen werden kann und daß die im Zusammenhang mit ihrem Umzug erwachsenden Veränderungen keine über das normale Maß hinausgehenden besonderen Schwierigkeiten für sie und die Kinder mit sich bringen, werden die Wohnung und das Hausgrundstück dem Verklagten zuzuteilen sein, zumal auch er bei dessen Instandsetzung und Instandhaltung maßgeblich beteiligt war. Andernfalls wird die Zuteilung an die Klägerin zu erfolgen haben.

Inhalt

Seite

Gottfried Hehl:	
Mit der Rechtsprechung zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag des SED beitragen!	531
Dr. habil. Herbert Kietz / Walter Rudel:	
Feststellung von Konfliktsachen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren	535
Dr. rer. nat. Harry Dettenborn /	
Dr. Dietmar Seidel / Dr. Rolf Schröder:	
Die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei der Schuldprüfung im Strafrecht	539
Dr. Herbert Pommes:	
Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren	545

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. sc. Hans Weber / Dr. Heinz Wolf:	
Aktuelle Fragen der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit und der Verwirklichung der sozialistischen Strafpolitik in der UdSSR	547

Informationen	551
---------------	-----

Rechtsprechung

Strafrecht

Oberstes Gericht:	
Zum Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Tätern, die ihr vor der Straftat gezeigtes vorbildliches Verhalten nach der Tat fortsetzen.	
Anm. Horst Peckermann	552
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen für die Anwendung der Geldstrafe und für die Festsetzung ihrer Höhe	553
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen der ausnahmsweisen Anwendung der Freiheitsstrafen von drei bis sechs Monaten gern.	
§ 40 Abs. 2 StGB	554
Oberstes Gericht:	
Bei Verbrechen mit außerordentlicher Tatschwere (hier: Körperverletzung mit Todesfolge) kann positiven Persönlichkeitsumständen kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden	555
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit und zur Abgrenzung von der Nichtschuld bei Verstößen gegen die StVO	556
Oberstes Gericht:	
1. Zur „Rücksichtslosigkeit“ i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB und zur außergewöhnlichen Strafmilderung bei Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls.	
2. Zum Grad der Gesundheitsschädigung i. S. des § 196 StGB	558

Familienrecht

Oberstes Gericht:	
Zur Anrechnung von Einkommenserhöhungen, die auf Steuerfreibeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben bzw. für zusätzliche Aufwendungen Körperbehinderter zurückzuführen sind, bei der Ermittlung des Nettoeinkommens im Unterhaltsverfahren	559
Oberstes Gericht:	
Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und Verteilung des ehelichen Vermögens, wenn Ehwohnung und ein beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörendes Hausgrundstück eine Einheit bilden	560